

# Satzung des Gewerbevereins

„G3+ Gewerbe . Grabfeld . Gleichberge e.V.“

## §1

### Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „G3\* Gewerbe . Grabfeld . Gleichberge e.V.“.

Er ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister einzutragen.

Er hat seinen Sitz in 98630 Römhild, Heurichstraße L und er führt ein eigenes Logo

## §2

### Zweck des Vereins

1. Der Verein erstrebt die Zusammenarbeit von Römhilder und Grabfelder Gewerbetreibenden aller Branchen untereinander sowie mit Vereinen und allen Partnern in den Verantwortungsbereichen Politik, Wirtschaft, Verwaltung, Kultur und Tourismus, um die Anziehungskraft der Stadt Römhild, dem gesamten Grabfeld und der Gleichbergregion mit ihren historischen Bauwerken als Dienstleistungs- und Einkaufsbereich für ein weites Umfeld zu erhalten, attraktiver mitzugestalten und zu stärken.

2. Weiterhin dient der Verein der Förderung von Jugendarbeit, Vereinen, Heimatpflege und karitativen Einrichtungen. Er wird zu diesem Zweck alle hierfür entscheidenden Maßnahmen ergreifen, ohne die individuelle Entfaltung, Darstellung und Werbung einzelner Unternehmen oder sonstigen Einrichtungen beeinflussen zu wollen.

3. Zusätzlich ist es Ziel eine erfolgreiche Image-Werbung und Förderung für den Einzelhandelsstandort der Stadt Römhild mit allen Ortsteilen sowie des angrenzenden Grabfeldes und der Gleichbergregion als Einkaufs- und Dienstleistungsplatz zu erreichen.

## §3

### Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Mittel aus dem Beitragsaufkommen werden nach Abzug der Verwaltungsaufgaben zur Deckung der Kosten von satzungsgemäßen Aufgaben verwendet.

## § 4

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Jahr der Gründung ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet zum 31.12. des Gründungsjahres.

## § 5

### Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie erfolgt mittels schriftlicher Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet sodann mit einfacher Mehrheit über die Annahme der Mitgliedschaft. Diese ist dem Beitretenden bekanntzugeben. Die Textform ist anzuwenden. Einer Begründung bedarf es nicht. Jedem Mitglied ist eine Mitgliedsnummer zuzuweisen.
2. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, jede Einrichtung oder jeder Verein werden, die ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder eine Betriebsstätte bzw. Zweigstelle/Zweigniederlassung in Römhild und Ortsteilen, der Gemeinde Grabfeld oder die einen engen Bezug zur Region haben.
3. Die Mitgliederversammlung des Vereins kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um den Vereinszweck im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen in herausragender Weise verdient gemacht haben.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder mit dem Tod. Der freiwillige Austritt muss spätestens drei Monate im Voraus zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.
2. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins zuwiderhandelt, dessen Ansehen schädigt, gegen die Satzung oder die Beitragsordnung verstößt.
3. Über den Ausschluss wird mit der Zweidrittelmehrheit des Vorstands nach Anhören des Betroffenen entschieden.

## § 7

### Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Jahresbeitrag entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten.
2. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Geleistete Mitgliedsbeiträge werden im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.

## §8

### Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

1. Der Vorstand,
2. Die Mitgliederversammlung.

## § 9

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und bis zu 5 weiteren, jedoch insgesamt mindestens 3 Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand wird für 4 Jahre gewählt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
5. Über die Sitzungen ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
6. Die Wahl des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden erfolgt in einer konstituierenden Sitzung des Vorstandes. Eine konstituierende Sitzung und somit Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden ist nach jeder Vorstandswahl unmittelbar nach der Mitgliederversammlung durchzuführen.
7. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sie sind jeweils alleine vertretungsberechtigt (§ 26 BGB).
8. Alle weiteren Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils mit einem weiteren Vorstand.
9. Alle Vorstandsmitglieder sind von dem Verbot der Mehrvertretung gemäß § 181 BGB befreit. Somit ist ihnen also die Befugnis erteilt, bei allen Rechtshandlungen, welche der Verein mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.

## §10

### Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- (b) Erstellung der Buchführung und des Jahresabschlusses, sowie Abfassung Jahresberichts;
- (c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- (d) möglichst effektive Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
- (e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- (f) Gestaltung des Logos sowie der gesamten Präsentation des Vereins;
- (g) repräsentative Vertretung des Vereins nach Außen;
- (h) Erlass der Beitragsordnung.

2. Der Vorstand kann zur genauen Definition seiner Aufgaben und Verteilung derer im Vorstand eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.

## §11

### Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich,

mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe einer Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen.

2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichts des Vorstands sowie des Rechnungsabschlusses; Entlastung des Vorstands;
- (b) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften;
- (c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- (d) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- (e) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- (f) Wahl der/s Kassenprüfer/s;
- (g) Auflösung des Vereins.

3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

5. Zur Satzungsänderung sowie zur Auflösung des Vereins sind 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden Wahlleiter durchzuführen.

7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

8. Geheime Abstimmungen sind zu jeglichen Wahlen und Abstimmungen durchzuführen, wenn mindestens 25 % der anwesenden Mitglieder dies fordern.

## §12

### Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins jeweils zu 50% an die Stadt Römhild und die Gemeinde Grabfeld bzw. deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

## §13

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft